



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Westdeutschen Rundfunk
Publikumsstelle
50600 Köln

04. August 2014

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
49.2.3.3-1463/14

Frau Seelen
Telefon 0211 38424-52
Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn Jan-Erik Hansen auf Auskunft zu drei Fragen zum Mitschnittservice des WDR

Ihr Ablehnungsschreiben vom 25.04.2014

Sehr geehrte Frau Flammer,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr Hansen hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen am 10.04.2014 über die Vermittlungsplattform fragdenstaat.de eine Anfrage zum Mitschnittservice des WDR gestellt zu haben. Mit Schreiben vom 25.04.2014 teilten Sie dem Antragsteller mit, dass sein Antrag nicht den Mindestanforderungen des § 5 IFG NRW entspräche. Er sei durch die Antragstellung per E-Mail nicht identifizierbar und eine förmliche Bescheidzustellung sei nicht möglich. Des Weiteren untersagten Sie, Ihr Schreiben im Internet zu veröffentlichen. Obwohl der Antragsteller Ihnen am 29.04.2014 seine Postanschrift mitgeteilt hat, soll er erst mit Schreiben vom 17.06.2014 eine Eingangsbestätigung erhalten haben. Ein förmlicher Bescheid sei ihm bislang nicht zugegangen.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



1) Antragstellung einer natürlichen Person

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Sie weisen darauf hin, dass nur natürliche Personen anspruchsberechtigt sind und gehen zu Gunsten des Antragstellers davon aus, dass er nicht als Vertreter der Initiative fragdenstaat.de oder der Organisation Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. tätig geworden sei, sondern als Privatperson. Genauso verhält es sich hier: Die Internetplattform fragdenstaat.de versteht sich als Unterstützungsangebot für informationssuchende Bürgerinnen und Bürger. Durch sie soll den Informationssuchenden die Stellung eines IFG-Antrags erleichtert und letztlich mehr Personen zur Antragstellung ermutigt werden. Da somit fragdenstaat.de lediglich eine Hilfe zur Antragstellung anbietet, bleiben die jeweiligen Antragsteller als natürliche Personen antragsberechtigt.

2) Identifizierbarkeit der Antragsteller

Ein Antrag nach dem IFG NRW kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Gesetzgeber hat somit ausdrücklich zwei Antragsarten (mündlich und elektronisch) zugelassen, bei denen es eine sichere Identifizierbarkeit des/der Antragstellers/in eventuell nicht gegeben sein kann. Da der freie Zugang zu Informationen als wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gesehen wird (s. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 13/1311) und die Ausübung von Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Staat durch die Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden sollte, hat der Gesetzgeber jedoch ganz bewusst geringe Anforderungen an die Antragstellung gestellt. Auch muss die Möglichkeit anonymer oder pseudonymer Antragstellungen allein schon deshalb gewährleistet sein, um eventuellen negativen Folgen für die Antragenden vorzubeugen. Die einzige durch den Gesetzgeber vorgesehene materielle Antragsvoraussetzung ist, dass der Antrag erkennen lassen muss, auf welche Information er gerichtet ist.

Dass die Erteilung eines förmlichen Ablehnungsbescheides die Angabe einer Postanschrift erfordert, stellt kein durchgreifendes Argument dafür dar, weshalb bereits die Zulässigkeit eines Antrags von der Angabe einer ladungsfähigen Adresse abhängig sein sollte. Ob ein Informationsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden muss, dürfte auch in der Regel bei Antragstellung noch nicht feststehen, sodass diese Erwä-



gung schon deshalb keine Voraussetzung für eine Antragstellung sein kann. Soweit eine informationssuchende Person die Mitteilung einer postalischen Anschrift zur Erteilung eines förmlichen Bescheides ablehnt, kann ihr ein solcher eben nicht zugestellt werden und ihr stehen damit keine weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Allein auf materieller Ebene kann die Frage der Identifizierbarkeit des oder der Antragstellers/in eine Rolle spielen: Gemäß § 9 Abs. 1 a) und e) IFG NRW können grundsätzlich zu schützende personenbezogene Daten offenbart werden, wenn die betroffene Person entweder in die Offenlegung eingewilligt hat oder die Antragstellerin oder der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der begehrten Information geltend macht (...). Eine Einwilligung nach § 9 Abs. 1 a) IFG NRW kann nur dann wirksam erteilt werden, wenn der betroffenen Person alle maßgeblichen Aspekte der Offenlegung bekannt sind; dazu gehört auch, welche Person die Offenlegung begehrt. Im Rahmen des § 9 Abs. 1 e) IFG NRW hat die öffentliche Stelle zu prüfen, ob die antragstellende Person ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen kann. Auch hier ist die Identität des/der Informationssuchenden maßgeblich. Soweit es hingegen – wie wohl auch hier – auf die Verweigerungsgründe des § 9 IFG NRW nicht ankommen dürfte, ist die Ablehnung einer Antragsbearbeitung unter Hinweis auf eine fehlende Identifizierbarkeit des/der Antragstellers/in nicht rechtmäßig.

3) Verwendung der erlangten Informationen

Schließlich weisen Sie darauf hin, dass Sie einer wortgetreuen Veröffentlichung dieses Schreibens sowie einer ggf. nachfolgenden Auskunft im Internet widersprechen. Dies liefe jedoch den Intentionen des Gesetzgebers zuwider, einen möglichst weitreichenden und (fast) voraussetzungslosen Informationsanspruch zum Zwecke der Informationsweitergabe um ihrer selbst Willen zu schaffen. Selbst wenn es unwahrscheinlich oder gar ausgeschlossen ist, dass der Antragsteller die begehrten Informationen ausschließlich für sich persönlich nutzen, sondern sie im Sinne seiner rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen nutzen und verbreiten will, kann ein Antrag auf Informationszugang deswegen nicht abgelehnt werden (vgl. Franßen/Seidel, § 4 Rn. 411). In diesem Sinne hat auch das OVG NRW mit Beschluss vom 19.06.2002, Az.: 21 B 589/02 ausgeführt, dass die Ablehnungsgründe der §§ 5 Abs. 4, 6 ff. IFG NRW abschließend normiert seien. Es sei ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber die nahe liegende Möglichkeit der Verwendung



04. August 2014

Seite 4 von 4

erlangter Informationen, sei es zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil des Informationssuchenden, sei es zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteil der öffentlichen Stelle oder eines Dritten, nicht gesehen habe; dies habe der Gesetzgeber jedoch nicht zum Anlass genommen, einen entsprechenden allgemeinen Ablehnungsgrund in das Gesetz aufzunehmen. Über die Ablehnungsgründe der §§ 5 Abs. 4, 6 ff. IFG NRW hinaus hat der Gesetzgeber ein öffentliches oder privates Interesse, die Verfolgung gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche durch Verweigerung der begehrten Information zu erschweren oder zu vereiteln, nicht für schützenswert erachtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Da seit der Antragstellung mittlerweile mehr als drei Monate vergangen sind bitte ich um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seelen)